



Grundsätze und Forderung der GdP zum Einsatz deutscher Polizisten in Afghanistan

12. Januar 2010

1. Über die Entsendung, sich freiwillig zur Verfügung stellender, deutscher Polizisten nach Afghanistan entscheidet ausschließlich die Bundesregierung auf Beschlussvorlage durch den sachlich und politisch zuständigen Bundesinnenminister. Politische Zusagen über die Stellung von Kontingenten deutscher Polizeibeamter durch nichtzuständige Bundesminister, insbesondere durch den Bundesverteidigungsminister, lehnt die GdP ab.
2. Strategische Einsatzkonzeptionen werden ausschließlich durch den fachlich zuständigen Bundesinnenminister entwickelt und umgesetzt. Grundlegende Einsatzkonzeptionen sind darüber hinaus auch den Personalräten und der Öffentlichkeit zur Kenntnis zu geben. Deutsche Polizeibeamte dürfen nicht an verdeckten Missionen teilnehmen.
3. Deutsche Polizisten dürfen nicht in Regionen Afghanistans eingesetzt werden, in denen kriegsähnliche Zustände herrschen. Sofern sich die Lage in einer Region so verändert, dass sie als kriegsähnlich zu charakterisieren ist, müssen deutsche Polizisten unverzüglich dieses Gebiet verlassen. Die eingesetzten Polizeibeamten müssen aus Sicherheitsgründen in die Alarmierungs- und Evakuierungssysteme der internationalen Streitkräfte eingebunden sein.
4. Deutsche Polizeibeamte haben auch in Zukunft keinen Kombattantenstatus, sie dürfen auch nicht durch multilaterale Organisationen unter das Kommando eines Kombattanten gestellt werden.
5. Deutsche Polizisten müssen auf ihren Einsatz in Afghanistan inhaltlich und sicherheitstechnisch sehr gut vorbereitet und fortlaufend unterstützt werden. Hierzu gehört, dass die eingesetzten Kräfte jederzeit über eine sehr gute persönliche Schutzausrüstung verfügen und die zur Verfügung stehenden Einsatzmittel, wie z. B. Unterkünfte und Diensträume, LuK-Technik sowie Kraftfahrzeuge frei von Mängeln sind.
6. Für die deutschen Polizisten ist ein Personalbetreuungssystem zu schaffen, was gewährleistet, dass jede/r in Afghanistan eingesetzte Polizeibeamte/in jederzeit Beschwerden und Verbesserungsvorschläge äußern kann, ohne dass Sanktionen drohen oder informeller Druck ausgeübt wird.